



Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFk-III-6504-3/2024-2

Feldkirch, am 07.08.2024

Betreff: L 68 Gurtiser Straße in Frastanz, Clemens Metzler, Holzarbeiten auf Höhe StrKm. 0,9 bis StrKm. 1,3  
straßenpolizeiliche Bewilligung  
Beilage: Zahlschein

## BESCHEID

Clemens Metzler, vertreten durch Matthias Fußenegger, hat mit Antrag vom 06.08.2024 um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der L 68 Gurtiser Straße im Gemeindegebiet Frastanz angesucht. Dabei wird es auf Grund von Holzarbeiten zu Verkehrsbeeinträchtigungen im Bereich von StrKm. 0,9 bis StrKm. 1,3 kommen.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergeht hierüber folgender

### Spruch

I.

Wir erteilen Ihnen die Bewilligung, folgende Arbeiten durchzuführen:

Gemeinde: Frastanz

Straßenbezeichnung: L 68 Gurtiser Straße

Straßenkilometer: StrKm. 0,9 bis StrKm. 1,3

Art der Arbeiten: Holzarbeiten

Bewilligungsdauer: 30.09.2024 bis 31.10.2024, max sieben Arbeitstage

Bauleitung: Clemens Metzler, Tel. 0664/1729349

**Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:**

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung sind die entsprechenden RVS-Regelpläne maßgebend.
2. Die Arbeiten sind im Zeitraum vom 30.09.2024 bis 31.10.2024 an sieben Werktagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr bzw freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 durchzuführen.
3. Außerhalb der Arbeitszeit die der Fahrzeugverkehr in verkehrssicherer Weise auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 m) aufrecht zu erhalten.
4. Außerhalb der temporären händischen Sperrungen ist der Fahrzeugverkehr in verkehrssicherer Weise auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 m) aufrecht zu erhalten.
5. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch besonders geschulte Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
6. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen.
7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
8. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:
  - unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich
  - mit den Linienbusbetreibern ist zeitgerecht (spätestens 3 Tage vorher) das Einvernehmen herzustellen.
9. Die Arbeitsstelle ist 200 m (Freiland) vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50/9 StVO) zu kennzeichnen.
10. Die Arbeitsstelle ist 200 m (Freiland) vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50/8a beidseitig, 8 b linksseitig, 8c rechtsseitig StVO) zu kennzeichnen.

11. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung zu erfolgen.
12. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

**Besonders wird darauf hingewiesen, dass**

- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,20 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
  - der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt,
  - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
  - die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
    - a. aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
    - b. so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
    - c. bei Verschmutzung zu reinigen sind,
    - d. und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
14. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
  15. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
  16. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen, zu durchkreuzen oder abzudecken. Sind

Sperrlinien. Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.

17. Bei der nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu ändern.
18. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende – unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
19. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken / Leitkegel / Leitelementen / Betonleitwänden / Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Dabei ist je Meter Fahrstreifenschwenkung mindestens ein Leitelement aufzustellen. Bei einer scharfen Richtungsänderung sind Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind.
20. Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m (Freiland) /12 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden, wobei die ersten fünf jeweils im halben Abstand zu stehen haben. Bei Dunkelheit und schlechten Lichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
21. Die Verkehrsführung ist durch vorübergehende Bodenmarkierungen / Markierungsknöpfe / Fahrstreifenbegrenzer / Leitbaken ersichtlich zu machen, wobei gegenläufige Fahrstreifen durch vorübergehende Bodenmarkierungen / Markierungsknöpfe / Fahrbahnbegrenzer / Leitbaken / Leitelemente zu trennen sind.
22. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

23. Künetten, Gräben Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. Standfest abzuschränken.
24. Lagerungen von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
25. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.
26. Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
27. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigebende Fahrtrichtung erkennen können.
28. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 5.25). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
29. Die aufgrund der angeschlossenen Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen.
30. Hauseingänge und Zufahrten sind, wenn sie durch die Bauarbeiten unterbrochen werden, provisorisch verkehrssicher herzustellen.
31. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für die sofortige Reinigung zu sorgen und auf die mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ § 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
32. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

## II.

Gemäß § 78 AVG i.V.m. TP 111 lit. c der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 99/2022 i.d.g.F., sind EUR 113,40 an Verwaltungsabgaben und für das Ansuchen eine Gebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz zu entrichten.

Der Gesamtbetrag **von EUR 127,70 ist** binnen zwei Wochen auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, IBAN: AT41 5800 0000 1003 5139, BIC: HYPVAT2B, Kundendaten: 300011908091, zu überweisen (siehe beiliegender Zahlschein).

### **Begründung**

Die gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 notwendige straßenpolizeiliche Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Auflagen waren unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erforderlich.

Im Übrigen entfällt eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Der Kostenanspruch stützt sich auf die erwähnten Vorschriften.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Spruchpunkt I dieses Bescheides kann Beschwerde binnen vier Wochen ab seiner Zustellung erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 30,00 zu entrichten (BuLVwG-Eingabegebührenverordnung). Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung.

Gegen Spruchpunkt II kann Vorstellung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder E-Mail, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

einzubringen wäre. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

**Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. Clemens Metzler, Argenzipfl 35, 6883 Au, E-Mail: matthias.fussenegger@vorarlberg.at
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern, zuständiger Straßenmeister: Herr Manfred Neßler, Tel. 0664/62 55 710

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Frastanz, Singerstraße 5, 6820 Frastanz, E-Mail: PI-V-Frastanz@polizei.gv.at, PI Frastanz: Tel. 059133 8156 100
2. Marktgemeindeamt Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz, E-Mail:

marktgemeindeamt@frastanz.at

3. Bezirkspolizeikommando Feldkirch, Schillerstraße 9, 6800 Feldkirch, E-Mail: bpk-v-feldkirch@polizei.gv.at
4. Verkehrsverbund Vorarlberg, Bahnhofstraße 40, 6800 Feldkirch, E-Mail: umleitungen-bus@stadtwerke-feldkirch.at